

7. Änderungssatzung vom 06.05.2026 zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 06.04.1976

Präambel

Aufgrund des § 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 16.04.2026 folgende Satzung erlassen:

Art. I

§ 6 Absatz 7 wird um Satz 2 bereinigt:

Bei allen Jahrmarktveranstaltungen, bei denen die festzusetzenden Marktstandsgebühren unterhalb von 2.000 EUR liegen, wird vollständig auf die Erhebung ebendieser verzichtet.

Art. II

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld für die Wochen- und Jahrmärkte (Kirmessen) sowie sonstigen Märkte im Gebiet der Stadt Grevenbroich tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 06.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 06.05.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

4. Änderungssatzung vom 06.05.2026 der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich vom 06.04.1976

Präambel

Aufgrund der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) in Verbindung mit §§1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung -GewRV) Verordnung vom 9. Juli 2019 (GV. NRW. S. 366), in Kraft getreten am 24. Juli 2019 sowie der §§ 7 und 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) wird auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 16.04.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

Nachfolgende Paragraphen werden geändert:

§ 2 Marktveranstaltungen

Märkte finden auf den vom Fachbereich Öffentliche Ordnung bestimmten Flächen statt. Dieser kann anlässlich besonderer Ereignisse oder Umstände eine örtliche oder zeitliche Verlegung der Märkte vornehmen.

§4 Standplätze

(1) Die Standplätze werden durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

(2) Den Anweisungen des Fachbereichs Öffentliche Ordnung ist Folge zu leisten.

§6 Zeit und Dauer der Wochenmärkte

(1) Im Gebiet der Stadt Grevenbroich werden Wochenmärkte in den Stadtteilen Stadtmitte und Wevelinghoven veranstaltet.

(2) Der Wochenmarkt in Stadtmitte findet mittwochs und samstags, der Wochenmarkt in Wevelinghoven findet freitags statt. Die Märkte beginnen grundsätzlich a) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September jeweils um 7.00 Uhr, b) in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März jeweils um 8.00 Uhr und enden um 14.00 Uhr. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt an dem vorhergehenden Werktag statt.

§10 Teilnahme an Volksfesten

(1) Interessenten für die Teilnahme an einem Volksfest müssen sich jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr schriftlich beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Grevenbroich bewerben. Später eingegangene Bewerbungen werden nur berücksichtigt, soweit noch ein ausreichendes Platzangebot besteht.

§12 Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der zugelassenen Geschäfte darf erst nach der Platzvergabe durch den Fachbereich Öffentliche Ordnung begonnen werden.

(4) Für eine ausreichende Strom- und Wasserversorgung haben die Marktbesucher selbst Sorge zu tragen.

§14 sonstige Jahr- und Spezialmärkte

Sonstige Jahr- und Spezialmärkte werden als privatrechtliche Veranstaltungen Dritter durchgeführt. Den Markt setzt der Fachbereich Öffentliche Ordnung auf Antrag fest. Trödelmärkte sind grundsätzlich von 11.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. An kirchlichen Feiertagen, auch wenn sie nicht auf einen Sonntag fallen, finden grundsätzlich keine sonstigen Jahr- und Spezialmärkte statt.

Anlage 1

Zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich

LfdNr.	Stadtteil	Veranstalter	Art der Veranstaltung	Zeitpunkt
1	Münchrath	Stadt	Kirmes	Zweiter Sonntag im Mai
2	Neukirchen	Stadt	Schützenfest	Dritter Sonntag im Mai, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am zweiten Sonntag im Mai statt
3	Hülchrath	Stadt	Schützenfest	Fronleichnam und das folgende Wochenende
4	Kapellen	Stadt	Schützenfest	Erster Sonntag im Juni, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am letzten Sonntag im Mai statt
5	Noithausen	Stadt	Schützenfest	Zweiter Sonntag im Juni, fällt jedoch Pfingsten auf diesen Tag, findet die Veranstaltung am ersten Sonntag im Juni statt.
6	Südstadt	Stadt	Schützenfest	Dritter Sonntag im Juni
7	Barrenstein	Stadt	Schützenfest	Erster Sonntag im Juli
8	Hemmerden	Stadt	Schützenfest	Erster Sonntag im Juli
9	Gindorf	Stadt	Broerfest	Zweiter Sonntag im Juli
10	Orken	Stadt	Schützenfest	Vierter Sonntag im Juli
11	Langwaden	Kirmes- gesellschaft	Schützenfest	Erster Sonntag im August
12	Neuenhausen	Stadt	Schützenfest	Sonntag, der 8. August (Cyriakus) oder Sonntag nach dem 8. August
13	Wevelinghoven	Stadt	Schützenfest	Vorletzter Sonntag im August
14	Stadtmitte	Stadt	Schützenfest	Erster Sonntag im September
15	Neurath	Stadt	Schützenfest	Zweiter Sonntag im September
16	Frimmersdorf	Stadt	Schützenfest	Dritter Sonntag im September
17	Laach	Stadt	Schützenfest	Dritter Sonntag im September
18	Allrath	Stadt	Schützenfest	Vierter Sonntag im September
19	Gustorf	Stadt	Schützenfest	Vierter Sonntag im September
20	Elsen	Stadt	Klumpenkirmes	Sonntag nach dem 29. September (Michael), auch wenn der 29. September auf einen Sonntag fällt
21	Elfgen	Stadt	Schützenfest	Zweiter Sonntag im Oktober
22	Hemmerden	Stadt	Kirmes	Sonntag, der 9. Oktober oder Sonntag nach dem 9. Oktober, die Veranstaltung beginnt freitags

Art. II

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich vom 06.05.2026 tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 06.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 06.05.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Grevenbroich vom 06.05.2026 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 172) und §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 16.04.2026 verordnet:

§ 1 Freigabe der Verkaufsöffnung

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen in **Grevenbroich Stadtmitte** anlässlich der folgenden Veranstaltungen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- 1. Grevenbroicher Cityfrühling am 26.04.2026**
- 2. Erlebnismarkt am 20.09.2026**

Die Ladenöffnung gilt in der Innenstadt in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Plan für folgende Straßen:

Am Markt	Oelgasse
Am Ständehaus	Ostwall (Hausnummer 34 bis 38)
Am Zehnthof	Steinweg
Bahnstraße (Hausnummer 1 bis 23)	Südwall
Breite Straße	Synagogenplatz
Karl-Oberbach-Straße	Walrafsgäßchen
Kölner Straße	Zünftestraße

Lebensmittel- und Getränkehandel sowie Baumärkte und Apotheken (außer Notdienste) sind von der Sonntagsöffnung ausgenommen

§2 Veranstaltungsausfall

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in §1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an den Sonntagsöffnungen nicht stattfinden, gilt §1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des zugelassenen Geltungsbereiches offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet mit Ablauf des 31.12.2026.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Grevenbroich vom 19.11.2014 außer Kraft.

Grevenbroich, den 06.05.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Auf Grund des §27 Ordnungsbehördengesetz NRW wird von der Stadt Grevenbroich, als örtlicher Ordnungsbehörde, gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 16.04.2026 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Grevenbroich über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Grevenbroich, den 06.05.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: im Auftrag
Stephan Renner
Tel.: 0218 1/608-219
Fax: 02181/608-8219
stephan.renner@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich